

Liefer- und Verkaufsbedingungen der Fa. Oliver Frey GmbH

1. Geltung; Widerspruch gegen fremde AGB

Wir liefern und leisten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte. Durch Erteilung von Aufträgen erkennen die Besteller diese Bedingungen an. Mit Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind wir nur dann einverstanden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist die Auftragsbestätigung, zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind für uns unverbindlich, sofern wir diese nicht ausführlich schriftlich anerkennen.

3. Preise - Lieferung und Zahlung

3.1 Die Höhe der Vergütung geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk Rheinfelden-Herten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Transport, Verpackung, Versicherung und andere Nebenleistungen (etwa Zölle) werden gesondert berechnet.

3.2 Unsere Preise gelten ab Werk Rheinfelden-Herten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen rein netto zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wir behalten uns von Fall zu Fall vor, volle oder teilweise Vorauszahlungen zu verlangen. In den übrigen Fällen hat die Zahlung ohne Abzug unverzüglich nach Eingang der Rechnung zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in handelsüblicher Höhe in Rechnung gestellt. Werden Zahlungen trotz Mahnungen nicht geleistet oder liegen Umstände vor, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden spürbar beeinträchtigen (z.B. fruchtlose Pfändung, Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so sind sämtliche Ansprüche, die wir gegen den Kunden haben, sofort fällig.

4. Lieferbedingungen

4.1 Die angegebene Lieferzeit ist für uns unverbindlich, es sei denn, dass über die Lieferzeit eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere von ihm zu liefernde Unterlagen und Zubehörteile rechtzeitig und einwandfrei zur Verfügung stellt und vereinbarte Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Ferner ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges angemessen bei dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Materialien. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfristen beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.

4.2 Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Er erfolgt nach unserem Ermessen auf dem für die Ware geeignetsten und schnellsten Weg.

5. Materialbeistellung

Hat der Kunde Material, Muster, etc. beizustellen, so ist dieses auf seine Kosten und in angemessener Menge anzuliefern. Stellt der Kunde zu wenig oder mangelhaftes Material oder verspätet bei, so trägt er – mit Ausnahme von höherer Gewalt – die hieraus entstehenden Mehrkosten einschließlich derjenigen aus Fertigungsunterbrechungen

6. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

6.1 Kosten für Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, sowie deren Instandhaltung gehen zu Kosten des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.

7.2 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8. Gewährleistung, Haftung und Mängelrügen

8.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungspflicht durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so haben wir - nach unserer Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers unentgeltlich Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.

8.2 Wir haften nicht für Fehler oder Mängel, die erst nach Auslieferung aus gleichgültig welchem Grund entstanden sind. Unsere Haftung entfällt auch dann, wenn von uns gelieferte Ware oder vermeintliche Mängel daran von Dritten nachgearbeitet werden, es sei denn, wir geben einen schriftlichen Auftrag dazu.

8.3 Erweisen sich Mängelrügen des Bestellers als ungerechtfertigt oder verfristet vorgetragen, können die Kosten der Prüfung des Mangels einschließlich der Rücksendung und Neuversendung der Ware dem Besteller von uns in Rechnung gestellt werden.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware.

9. Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt und den entstehenden Schaden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir auch ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

10. Sonstiges

10.1 Erfüllungsort ist Rheinfelden, Gerichtsstand ist Rheinfelden.

10.2 Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch gültig.

10.3 Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.